

## Zulassungs- und Prüfungsordnung Version 9. November 2021

---

Der Hochschulrat der Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR) erlässt, gestützt auf Art. 18 der Statuten der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Logopädie (SAL), als Zulassungs- und Prüfungsordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Studiengang Logopädie der SHLR, die begleitende Überprüfung des Studienerfolgs sowie das Prüfungs- und Rekursverfahren.

Art. 2 Der Hochschulrat der SHLR ist für die Behandlung von Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem Zulassungs- und Prüfungsverfahren zuständig. Er erlässt im Rahmen dieser Ordnung verbindliche Weisungen in Form von Richtlinien.

Art. 3 <sup>Abs. 1</sup> Der Zulassungs- und Prüfungskommission gehören an:

- a) der Rektor oder die Rektorin der SHLR
- b) zwei bis vier weitere vom Hochschulrat gewählte Mitglieder als Vertretung der Dozentenschaft und der Praktikumsleiterinnen und -leiter

<sup>Abs. 2</sup> Die Kommission entscheidet nach durchgeführtem Zulassungsverfahren auf Antrag des Rektors oder der Rektorin über die Zulassung der Studienbewerberinnen und -bewerber.

<sup>Abs. 3</sup> Sie bestätigt die Prüfungsergebnisse und beschliesst deren Bekanntgabe.

### II. Zulassung

#### II./1 Ordentliche Zulassung

Art. 4 <sup>Abs. 1</sup> Die Zulassung zum Studium erfordert eine gymnasiale Maturität, ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom oder den Abschluss einer Fachhochschule. Berufs- und Fachmaturandinnen sowie Berufs- und Fachmaturanden, die die Ergänzungsprüfung gemäss dem Passerellenreglement bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

<sup>Abs. 2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die über eine Fachmaturität, über einen Fachmittelschulabschluss, über eine Berufsmaturität oder über einen Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsausbildung mit einer mehrjährigen Berufserfahrung verfügen, können zum Studium zugelassen werden, sofern sie einen Allgemeinwissensstand auf gymnasialem Maturitätsniveau mittels einer Ergänzungsprüfung vor Beginn der Ausbildung ausweisen können. Der Fächerkanon und das Niveau der Ergänzungsprüfung entsprechen demjenigen der Passerelle von der Berufsmaturität an die universitären Hochschulen.

#### II./2 Zulassung ohne formalen Zulassungsausweis

Art. 5 Bewerberinnen und Bewerber ohne formalen Zulassungsausweis können zum Studium zugelassen werden, nachdem sie in einem von der SHLR durchgeführten Aufnahmeverfahren erfolgreich auf ihre Studierfähigkeit hin geprüft worden sind (Aufnahme sur dossier). Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren sind:

- a) Mindestalter 30 Jahre
- b) Abschluss einer dreijährigen Ausbildung auf der Sekundarstufe II

- c) Berufsmaturität, Fachmaturität, Wirtschaftsmaturität (WMS/WMI) oder Diplom einer höheren Fachschule (FH)
- d) nachgewiesene Berufstätigkeit im Umfang von 300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung. Dieser Umfang kann auf Berufstätigkeiten im Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein.

### III. Berufsrelevante Voraussetzung

Art. 6 Folgende berufsrelevanten Voraussetzungen zum Studiengang Logopädie sind:

- a) Vorpraktikum in Form einer mindestens dreimonatigen Unterrichtserfahrung, sozialpädagogischen oder klinischen Praxis
- b) Berufsorientierung: Einblick in die logopädische Tätigkeit an mindestens drei Tagen (24 Lektionen) in drei verschiedenen Institutionen (logopädischer Dienst, Sprachheilschule, Klinik, logopädische Praxis)
- c) keine berufsrelevante Beeinträchtigung bezüglich Gehör, Stimme sowie Zahn- und Kieferstellung
- d) keine berufsrelevante Beeinträchtigung bezüglich Sprech-, Lese- und Schreibvermögen
- e) das Beherrschen der deutschen Standardsprache in Wort und Schrift
- f) die unterschriftliche Bestätigung, dass weder Einträge im Zentralstrafregister bestehen noch Verfahren wegen Sexualdelikten mit Minderjährigen laufen

Lit. c und d müssen mittels Gutachten durch von der SHLR bezeichnete Stellen belegt werden.

### IV. Aufnahme / Immatrikulation

Art. 7 Wer den Studiengang Logopädie absolvieren will, reicht der Hochschule das offizielle Anmeldeformular ein. Das Rektorat bestimmt den Anmeldetermin.

Art. 8 Wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Art. 4 bis 6 dieser Ordnung erfüllt, wird durch das Rektorat zu einem Aufnahmeverfahren eingeladen.

Art. 9 Das Rektorat ist befugt, vor dem Zulassungsentscheid Referenzen einzuholen.

Art. 10 Über die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen entscheidet die Zulassungs- und Prüfungskommission im Einzelfall auf Antrag des Rektors oder der Rektorin.

Art. 11 Studierende, die an der SHLR immatrikuliert sind, können nicht gleichzeitig an einer anderen Hochschule immatrikuliert sein.

### V. Prüfungen

Art. 12 Der gesamte Studiengang gliedert sich in Module. Jedes Modul wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen und mit ECTS-Punkten bewertet. Leistungsnachweise und Anzahl ECTS-Punkte sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Art. 13 Leistungsnachweise können sein:

- a) schriftliche oder mündliche Prüfungen
- b) schriftliche Arbeiten, schriftliche Berichte

- c) berufspraktische Prüfungen (Eignungs-, Zwischen- und Therapieprüfung)
  - d) Referate
  - e) weitere durch das Rektorat festgelegte Einzelleistungen
  - f) die Bachelorarbeit
- Art. 14 Zum Leistungsnachweis wird zugelassen, wer das verbindliche Modul zu mindestens 80% besucht hat.
- Art. 15 Der Leistungsnachweis wird mit der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.
- Art. 16 Entsprechende ECTS-Punkte werden zugeteilt, wenn der Leistungsnachweis als «bestanden» gilt.
- Art. 17 Das Rektorat legt im Curriculum fest, welche Art der Leistungsnachweise (Art. 12) für die einzelnen Module gelten.
- Art. 18 Leistungsnachweise mit Prüfungscharakter (Art. 13, lit. a, c, f) werden mit Noten bewertet. Es gilt die Notenskala 6 bis 1. Halbe Noten können erteilt werden. Noten unter 4 bedeuten «nicht bestanden».
- Art. 19 Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb von sechs Monaten (Ausnahme: Art. 21) an einem durch das Rektorat festgesetzten Termin wiederholt werden.
- Art. 20 Die berufspraktischen Prüfungen können einmal nach mindestens fünf zusätzlichen Praktikumswochen an einem durch das Rektorat festgesetzten Termin wiederholt werden.
- Art. 21 Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal innerhalb von acht Monaten überarbeitet oder neu erarbeitet werden.
- Art. 22 Module gelten als bestanden, wenn alle geforderten Leistungsnachweise, berufspraktischen Prüfungen und die Bachelorarbeit nach maximal einmaliger Wiederholung bestanden wurden.
- Art. 23 Wer unerlaubte Hilfe in Anspruch nimmt oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig macht, wird von den Leistungsnachweisen bzw. Prüfungen ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis beziehungsweise die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- Art. 24 Zweimaliges Nichtbestehen eines Leistungsnachweises, einer praktischen Prüfung oder der Bachelorarbeit bewirkt den Ausschluss aus dem Studiengang Logopädie an der SHLR.

## VI. Exmatrikulation

- Art. 25 Wegen Nichtbestehens von Modulen ausgeschlossene Studierende können das Studium an der SHLR zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr aufnehmen respektive fortsetzen.
- Art. 26<sup>Abs. 1</sup> Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs werden mit Datum der Diplomierung automatisch exmatrikuliert.
- <sup>Abs. 2</sup> Im Weiteren werden Studierende exmatrikuliert, wenn
- a) sie die Zulassung zum Studium gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt haben.
  - b) sie die Zahlungsfristen für das Schulgeld, die obligatorischen Semesterbeiträge und allfällige weitere Gebühren nicht einhalten.
  - c) eine ärztlich attestierte Studierunfähigkeit vorliegt.

Art.27 Das Vollzeitstudium an der SHLR muss innerhalb von 4 Jahren, das Teilzeitstudium innerhalb von 6 Jahren abgeschlossen werden. Wer das Studium nicht innerhalb der maximalen Studiendauer abschliesst, wird exmatrikuliert.

## VII. Diplomierung

Art. 28 Für das «Diplom in Logopädie» haben die Studierenden des Studienganges Logopädie die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen und das Erreichen von 180 ECTS-Punkten nachzuweisen.

## VIII. Gebühren

Art. 29 Der Hochschulrat legt in der Gebührenordnung die Gebühren fest für:

- a) die ordentlichen Prüfungen und die Prüfungswiederholungen
- b) das Rekursverfahren

## IX. Rekurs

Art. 30<sup>Abs.1</sup> Gegen Entscheide der Zulassungs- und Prüfungsinstanzen kann innerhalb von vierzehn Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist dem Rektorat der Hochschule zuhanden der zuständigen Rekurskommission der SAL einzureichen.

<sup>Abs.2</sup> Eine einzelne Bewertung kann nur angefochten werden, soweit sie sich auf das Bestehen der Prüfung bzw. des Leistungsnachweises auswirkt.

Art. 31 Die Rekurskommission erlässt einen schriftlich begründeten Entscheid. Sie urteilt abschliessend.

## X. Schlussbestimmungen

Art. 32 Diese Zulassungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Vollzug. Sie ersetzt die Zulassungs- und Prüfungsordnung vom 1. Januar 2019.

## Schweizer Hochschule für Logopädie Rorschach (SHLR)

Die Präsidentin

*Dr. sc. pol. Lucrezia Meier-Schatz*

Die Rektorin

*Prof. Dr. Andrea Haid*